

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

P

[urn:nbn:de:bsz:31-431951](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431951)

über alle drei Bände.

59. in Absicht auf das Brand = Affecurations-
Wesen, II. 486. in Absicht auf das Beste ih-
rer Gemeinden überhaupt, III. 4. 5. 6. sonders-
lich daß sie der Einnahme der Flekens = Einkünf-
ten sich nicht anmassen, sondern solche dem Bur-
germeister überlassen, III. 34. doch aber die Ge-
meinds = Gelder von Zeit zu Zeit unversehens stür-
zen sollen, III. 34. in Absicht auf das Gemeinds-
Bauwesen, III. 19. in Absicht auf die Erhal-
tung derer Landstrassen, Brücken und Pflaster,
III. 77. 78. 86. 98. 99. 103. 107. 108. in
Absicht auf die Uebelhauser, III. 147. 155.
in Absicht auf die wegen der Hochzeiten und
Kind = Tausen erlassene Verordnungen, I. 110.
III. auch wegen des Leichen = Erdicts zu erstat-
tende Berichte, III. 195. in Absicht auf das
Gebatterstehen, und hierüber alle Jahre zu erstat-
tende Berichte, III. 185. 188. in Absicht auf
die wegen dem Tauben = Ausflug alljährlich zu
thuende Verkündung, wann die Saat = und Erndt-
zeit angehe und sich endige, III. 369. 370. in
Absicht auf den Einzug der Spazen = Köpfe,
III. 375. 378. in Absicht auf das Bescheelwes-
sen, sonderlich in Absicht auf Wegschaffung der
Bauern = Hengste und Klupper in den fürstlichen
Unterlanden. III. 435 bis 440.

P.

Papiermacher. Abstellung der Mißbräuche bei
dem Papiermacher = Handwerk. III. 475.

Pasions = Geschichte. Darüber solle ein Jahr
uns andere geprediget werden, I. 107. 108. und
zwar nach allen 4. Evangelisten nach einander. I.
108. Wie es insonderheit in der Charwoche zu
halten. I. 108.

Peltische Stiftung. s. Bernholdische Stiftung.

Pfarr- und Schul- Besoldungen. Von dem zu deren Verbesserung errichteten Fond. I. 25. 26. 27. Wie es mit Anlegung der Capitalien dieses Fundi zu halten. II. 105. 106.

Pfarr- Candidaten. Ihre Zubereitung auf Schulen und auf dem Gymnasio. I. I. 2. Ehe sie angenommen werden, sollen sie sich um das Examen melden, I. 8. 197. 198. und wie ferne sie dazu zu lassen, I. 197. auch daß sie darauf eine ihnen aufgebende Materie elaboriren, und öffentlich disputiren sollen. I. 8. Von dem alsdann mit ihnen vorzunehmenden Examen. I. 9. Von den Stufen, worin sie bei diesem Examen bestehen müssen. I. 5 — 9. Von dem Text, und darüber zu fertigender Disposition nach geendigtem examine. I. 9. Von der an den Recipientum zu machenden Ermahnung. I. 4. 9. Ihre Locirung nach der Zeit der Reception, doch mit Ausnahme derer, die vorzügliche Verdienste haben. I. 9. Ihre Eintheilung in drei Classen, nemlich schlechte, mittlere und gute. I. 10. Ihre Obliegenheit, alle halbe Jahre ein Specimen einzuschicken, I. 10. 11. insonderheit sich auf die Mathematik und Physik zu legen. I. 322. 323. Ihre licentia concionandi und sacra administrandi. I. 11. Von dem principio, wornach die Candidaten nach Carlsruhe und Durlach in das Seminarium zu vociren. I. 25. Von dem zweiten vor ihrer Bedienstung mit ihnen vorzunehmenden examine. I. 11. Aufsicht der Special- Superintendenten über dieselbe. I. 11. 12. Ihre Bedienstung solle nicht vor Zurücklegung des 25sten Jahrs geschehen. I. 3. 4. 11. Von Abweisung der Untüchtigen. I. 4. 10. Ausländer sollen, wann sie

über alle drei Bände.

sie nichts besonders prästiren, nicht angenommen werden. I. 10.

Pfarrer, sind in bürgerlichen Nuzungen denen Bürgern gleich zu halten, und ist solches auch auf die eigenthümliche Abgaben von Allmenden zu verstehen. I. 27. 28. Von ihrem Voto bei den Wahlen der Orts- Vorgesetzten, und überdis hierüber zu erstattendem schriftlichen Gutachten. I. 104. 105. Wann ein Pfarrer mit Tod abgeht, sollen die Ober- oder Aemter vor Absignir- und Inventirung des Vermögens, auch Bestellung der Pflugschaft sorgen. II. 369. 370. Auf die von ihnen angezeigte Unordnungen ist ihnen auch der Erfolg bekannt zu machen, I. 162. wie auch, wenn jemand in Unzucht- und Ehebruchs- Sachen schuldig oder unschuldig befunden wird, Nachsicht zu geben. I. 106. Ihnen sollen allezeit die Lanzettel vorher vorgezeigt werden. I. 106. Bei zu ertheilenden Vermahnungen ist ihnen erlaubt, einige christliche Personen, oder andere Geistliche zuzuziehen. I. 103. 104. Ohne Erlaubnis des fürstlichen Consistorii sollen sie niemand vom Abendmahl und Gevatterschaften ausschließen. I. 104. Ihre Obliegenheit in Absicht auf die Sabats- Feyer, I. 102. in Absicht auf eine gute Catechisation, I. 83. 318. sonderlich in Absicht auf den Unterricht der Catechumenen, I. 84. in Absicht auf die zum Gebet aus dem Herzen zu gehende Anleitung, I. 83. in Absicht auf die alljährlich anzustellende Haus- Visitation, I. 122. 123. 125. und alle drei Jahre einzuschickende Haus- Visitations- Tabellen, I. 125. 126. in Absicht auf die Schul- Besuche und Schul- Visitationen, I. 85. 86. 88. in Absicht auf Anschaffung der Schulbücher, I. 85. in Absicht auf die Schul- Candidaten in ihren Gemeinden, I. 186.

in

in Absicht auf die Schul = Collecten = Gelder, I. 353. in Absicht auf die zu gebrauchende Vorsorge, die Unterthanen von dem Vertrauen auf Quaksalber abzuziehen, I. 375. 376. 539. in Absicht auf die bei grassirenden oder auch nur anscheinenden Nuhren dem Physicat alsogleich zu gebende Nachricht, I. 539. in Absicht auf die zur Anatomie nach Carlshruhe zu liefernde Cadavera, I. 515. 516. in Absicht auf die einzusendende Todten = Berichte, I. 364. 365. 367. 368. in Absicht auf Steuerung des Bettels, II. 105. in Absicht auf richtige Haltung der Befehl = Bücher, I. 110. in Absicht auf das Weihnacht = Gesang, I. 109. in Absicht auf das Hochzeit = und Kind = Tauf = Edict, I. 110. III. in Absicht auf das Leichen = Edict. III. 192. 193. Ueber ihre Einkünfte sollen sie ein genaues Verzeichniß führen, und dem Camerario übergeben. II. 265. Zum Betteln sollen sie niemand Recommendation noch Attestate geben. II. 93. 94. s. auch Geistliche. Dienen.

Pfarrhäuser. Wo in herrschaftlichen, besonders Pfarrhäusern die Feuerwerker nicht genug verwahret sind, sollen solche hergestellt werden. II. 397. 398.

Pfarr = Seminarium. Dessen Veranlassung, I. 13. Begriff und nähere Bestimmung, auch Einschränkung, I. 15. 16. dessen Absicht. I. 16 — 19. Uebungen der Seminaristen im Predigen, I. 19. 20. in den biblischen Büchern, I. 20. 21. im Catechisiren, I. 21. in andern Theilen der Theologie, I. 21. in den Alterthümern und der Geschichte, I. 21. 22. in den Sprachen, I. 22. in den oeconomischen Wissenschaften und der Botanik. I. 22. Von dem Favorit = Studio der Seminaristen. I. 22. 23. Die zu diesem Instituto gehörs

über alle drei Bände.

gehörige Personen sind theils die zwei Vicarii zu Carlsruhe und der zu Durlach, I. 23. 24. theils alle ordinirte doch noch nicht bedienstete Candidaten, I. 24. theils die Vicarii, die von Carlsruhe wegkommen, ohne bedienstet zu seyn. I. 24. Von dem principio, wornach die Pfarr-Candidaten als Vicarii zu Carlsruhe oder Durlach in das Seminarium zu vociren. I. 25. Von vorzüglicher Beförderung dieser Seminaristen. I. 25. Pfarr-Synodi. Von denen zu den Synodis jezuweilen zu ernennenden Depuratis und deren Rechten dabei. I. 56. 57. Specialate haben die Direction und Proposition auf denselben. I. 57. Zu welcher Jahrszeit solche zu halten. I. 57. Wer dabei zu erscheinen habe. I. 57. Strafe derer zu spät kommenden oder gar ausbleibenden. I. 57. 58. II. 194. Dabei solle kein Rang beobachtet werden. I. 58. Von dem Anfange des Synodi mit einem Gesang. I. 58. Von der alsdann zu haltender Disputation, I. 58. 59. 60. und nach deren Endigung vorzunehmenden eigentlichen Eröffnung des Synodi. I. 60. Gebet bei Eröffnung des Synodi. I. 62. bis 66. Von den Synodal-Quästionen, worüber zu deliberiren, und ein Protocol zu halten. I. 60. 61. Daß dabei auch wegen Verbesserung des Schulwesens zu deliberiren, I. 90. wie auch die in die Theologiam casualem einschlagende Fälle gutächtslich zu entscheiden. I. 110. 111. Dabei sind auch die Capital-Briefe des Pfarr-Wittwen-Filci vorzulegen, II. 227. ingleichen die Schul-Wittwen-Filci-Rechnungen zu justificiren. II. 311. Von der öffentlichen Ermahnung an die Pastores und andere, so vorhero fruchtlos privatim admonirt worden. I. 61. Daß auch die Schulmeister, welche öffentliches Lob oder Tadel ver-

die

Register

dienen, dieserhalb vor den Synodum zu citiren.
I. 90. Beschluß des Synodi. I. 61. Mahlzeit-
Gebühren derer Geistlichen bei Synodis werden
aus den geistlichen Verwaltungen bezahlt. III. 25.
s. auch Synodal- Fragen.

Pfarr-Wittwen. Auf dieselbes sollen die Ca-
merarii fleißige Aufsicht haben. II. 205. 206.
208. Von ihrem beneficio aus dem Pfarr-Witt-
wen-Fisco, siehe **Pfarr-Wittwen-Fiscus.**
Pfarr-Wittwen-Fiscus. Dessen Anfang, II.
179. 180. 181. 182. 213. und Unterschied von
dem weltlichen Wittwen-Fisco. II. 320. Wer
zu diesem Institut gehöre. II. 184. Von dem
anfänglichen Beitrage à 1 fl. 30 kr. auf vier
Wittwen, I. 184. doch so, daß wann der Witt-
wen zu viel würden, dieser Beitrag zu erhöhen.
II. 184. 185. Von dem dermaligen Beitrage
auf 5. Wittwen, das ist, 1 fl. 52½ kr. von je-
dem 100 fl. der Competenz. II. 217. Bei dem
Anschlag der Besoldungen ist das Competenz-
buch zum Grunde zu legen. II. 185. 222. Von
diesem Beitrage ist kein Geistlicher oder Præcep-
tor latinus zu dispensiren. II. 185. Ausnahme
hievon bei den Camerariis, II. 184. 206. wie
auch bei Geistlichen, die eine das beneficium
genießende Wittwe heurathen. II. 186. Nie-
mand, so in dieses Institut gehört, kann sich
demselben entziehen; II. 186. hingegen kann auch
niemand neben der Societät, wozu er gehört,
noch in einer andern beitragen. II. 136. Wie
es mit denen zu halten, die von fremden Colla-
toribus besoldet werden, II. 186. 187. oder in
auswärtige Dienste treten, sich aber den Rück-
ruf in patriam vorbehalten, II. 187. 218. 219.
220. 268. oder ohne diesen Vorbehalt in aus-
wärtige Dienste treten. II. 188. 189. Von de-
nen,

über alle drei Bände.

nen, welche durch Tausch oder Verkauf unter eine fremde Obrigkeit kommen, oder in Kriegszeiten mit ins Feld gehen müssen. II. 189. 219. 220. Wie es in Ansehung derjenigen zu halten, die als Fremdlinge ein geistliches Amt im Lande bekommen. II. 188. Wie es zu halten, wann einem Geistlichen ein Adjunctus gesetzt wird. II. 189. 190. Von denen nach jedem Sterbsfalle in den Wittwen: Filco fallenden Quartalien, II. 190. 191. 192. 214. 215. 217. und daß solche auch alsdann statt haben, wann ein Dienst durch Vocation in andere Lande oder Cassation oder Resignirung vacant worden, II. 215. auch daß, wann ein Pfarrer oder Præceptor latinus weder eine Wittwe noch Waisen hinterläßt, dem Filco auch das Vidual: Quartal zufallen solle, II. 216. und wie es inzwischen mit Versetzung des Dienstes zu halten. II. 191. 193. 194. 215. Jeder neu: bediensteter Geistlicher muß von jedem 100. seiner Besoldung, und jeder, welcher eine Verbesserung erhält, von je em 100. solcher Verbesserung 6 fl. beitragen, II. 192. und zwar ist solcher Promotions: Tax nach dem neuen Competenz: Anschlag zu rechnen, II. 221. 222. und auch von auswärtigen Geistlichen, die in der Societät stehen, zu bezahlen. II. 219. 220. Wie es zu halten, wann der verstorbene Geistliche einem Vicarium oder Adjunctum gehabt, II. 194. und daß auch ein solcher Vicarius oder Adjunctus das erste Quartal seiner quotæ an der Besoldung dem Filco zu überlassen habe. II. 194. Geldstrafen der Geistlichen, die von dem Pfarr: Synodo wegbleiben, kommen dem Filco zu gut. II. 194. 266. Wann etwas zu dem Filco legirt oder gestiftet wird, ist der Beitrag deswegen nicht zu vermindern. II. 195. Von den Revenüen des
Filci

Register

Fisci solle alljährlich der zehende oder wenigstens der fünfzehende Theil zu Capital angelegt werden. ll. 195. Eintheilung dieses Instituts in drei Societäten, ll. 196. welche jedoch zusammen nur ein Corpus ausmachen, ll. 196. 217. Inspektion über diesen Fiscum ll. 197. In besondern Fällen ist mit allen Membris zu communiciren. ll. 198. Die dem Fisco zufallende Quartalien sollen in natura eingezogen, und bestens verkauft werden. ll. 202. 214. 215. Daß aus der Fiscicasse keine liegende Güter zu erkaufen. ll. 202. Wann aber dem Fisco sonst Liegenschaften anfallen, sind davon auch die Anlagen zu entrichten. ll. 202. Niemand sollen Gelder zu einem andern Endzweck, als worzu sie gewidmet sind, verwendet werden. ll. 203. Oberadministration Serenissimi über diesen Fiscum. ll. 204. 205. Anwachs dieses Fisci. ll. 305. Von den anfänglichen 24. und nunmehrigen 60 fl. welche die Pfarrwittwen und Waisen alljährlich beziehen. ll. 206. 305. Ill. 591. Wie die Wittwen und Waisen sich dieses beneficii unwürdig machen, und wenn alsdann solches zuwachse, auch daß mehrere Kinder zusammen nicht mehr bekommen sollen, als eine Wittwe. ll. 206. 207. Daß alle Wittwen einander gleich zu halten, ll. 207. Anfang und Ende dieses beneficii. ll. 207. Wie es mit der Auszahlung zu halten, und daß kein Arrest auf dieses beneficium statt haben solle. ll. 208. Ob eine Wittwe dieses beneficium auch außer Lands verzehren möge, ll. 208. 209. und von dem in solchem Fall nöthigen alljährlichen Attestate des Beichtvaters. ll. 209. 277. Wie der Aussteiler zu machen, wann eine Wittwe Stiefkinder, oder auch neben solchen noch rechte Kinder hat. ll. 209. 210. Wie es wegen des Viduals
Quars

über alle drei Bände.

Quartals, wie auch des dem Fisco zufallenden Quartals bei Absterben eines Emeriti oder Adjuncti zu halten. II. 210. 211. Wie es mit den Wittwen oder Waisen eines ab officio entsetzten Pfarrers oder Præceptoris zu halten. II. 211. f. auch Pfarr = Wittwen = Fisci - Camerarius. Pfarr = Wittwen = Fisci - Rechnung. Pfarr = Wittwen = Fisci - Camerarius. Dessen Bestell- und Verrechnung, II. 198. und daß ein Camerarius dieses Amt wenigstens 6. Jahre behalten müsse. II. 198. Von den Büchern, die ein solcher Camerarius zu halten hat, II. 198. 199. 298 — 304. besonders von dem Inventario über die dem Fisco zuständige Geräthschaften, II. 298. wie auch von dem Notabilienbuch. II. 304. Pflicht des Camerarii, auf die in seiner Diöces sich befindliche Wittwen genaue Aufsicht zu haben, II. 205. 206. 208. und die dem Fisco gehörige Gelder richtig einzuziehen und gegen die Morolos mit Zwangsmitteln zu verfahren, II. 199. 200. 229. 230. auch alle halbe Jahre dem Geistlichen Verwalter eine Consignation zuzusenden, was jeder schuldig ist. II. 200. Von getreuer Verwaltung der Gelder dieses Fisci, II. 200. 201. und wie es besonders mit Anlegung der Capitalien zu halten, II. 200. 224 — 227. auch daß bei denen dieses Fisci wegen erhaltenen Zahlungen, so über 1 fl. gehen, keine andere als grobe Geldsorten anzunehmen, II. 223. demnachst die Capitalbriefe bei denen Pfarr = Synodis in Originali vorzulegen. II. 227. Daß alle Capitalien und besonders auch die Forderungen des Fisci bei Ganten auf den Martini Termin zu stellen. II. 231. 232. 258. 259. 260. Jeder Pfarrer solle jährlich ein genaues Verzeichnis seiner Einkünfte führen und dem Camerario übergeben.

X x

geben.

geben. II. 265. Mittheilung der Competenz-Anschläge sammtlicher Pfarrer- und Präceptorats-Besoldungen, um den Promotions-Lar berechnen zu können. II. 221. 222. So oft wegen Pfarrdienst-Bestellungen oder Besoldungs-Abgaben eine Aenderung vorfällt, ist ihnen davon Nachricht zu geben. II. 222. Auch sind bei Inventuren, Santhen u. s. w. ihnen die Umlauf-ettel zuzusenden. II. 223. Den von einer Diöces der andern zu machenden Zuschuß sollen dieselbe jedesmal nach dem gedruckten Anstheiler ohne weitere Legitimation zahlen. II. 221. Pflichten eines Camerarii in Absicht auf die zu stellende Rechnung. II. 241. 242. Freyheit des Camerarii von den jährlichen Beiträgen, II. 204. und was ihm an Diäten und Rittelohn passire, wann er verreisen muß. II. 204. s. auch Pfarr-Wittwen-Fiscus. Pfarr-Wittwen-Fisci-Rechnung.

Pfarr-Wittwen-Fisci-Rechnung. Von alljährlicher Probir-Stell- und Einwendung der Pfarr-Wittwen-Fisci-Rechnung. II. 197. 203. 205. 214. 228. Formular, wornach solche zu stellen. II. 232. bis 298. Von Führung eines besondern Cassen-Journals, II. 232. und wie solches einzurichten und in guter Ordnung zu erhalten, II. 232 — 235. und was dabei denen Speculanten obliege. II. 235. Von den drei Haupttheilen, wie einer jeden also auch der Pfarr-Wittwen-Fisci-Rechnung. II. 239. 240. In jeder Pfarr-Wittwen-Fisci-Rechnung ist anzuzeigen, welche Capitalien gerichtlich, und welche nicht gerichtlich verbrieft sind. II. 227. Auch sind solchen Rechnungen die Attestate beizulegen, welche die außer Lands sich aufhaltende Wittwen alljährlich einsenden müssen. II. 209. 277. Die Einsicht

über alle drei Bände.

sicht der Wittwen = Fisci - Rechnungen stehet je-
dem Membro der Societät ^{fi}i, und wie es we-
gen der allenfalls machenden Anmerkungen zu
halten. II. 228. 229. Daß in solchen Rechnun-
gen alle Capitalien auf den Martini Termin
zu reduciren. II. 231. 231. 258. s. auch Pfarr-
Wittwen = Fiscus. Pfarr = Wittwen = Fisci-
Camerarius.

Pferde. Pferde = Zucht. Bescheel = Ordnung vor
die Ober = Aemter Carlsruhe und Durlach zu
Erziehung tüchtiger Land = Pferde. III. 433 —
437. und deren Erstreckung auf das Ober = Amt
Pforzheim und Amt Stein. III. 439. 440. Von
herrschaftlichen Hengsten erzielte Fohlen oder Pfer-
de sollen ohne Erlaubniß des Stall = Amtes nicht
außer Lands verkauft werden. III. 435. 441. bis
444. und wie es zu halten, wann jemand ein
solches Fohlen oder Pferd innerhalb Landes ver-
kauft. III. 443. 444. Daß auch kein altes Pferd
ohne einen Gesundheits = Paß außer Landes zu
verkaufen. III. 435. Die Unterthanen der fürst-
lichen Unterlanden sollen keine ihrer Stutten von
ihren eigenen oder fremden Hengsten bescheelen
lassen. III. 435. Alle von Fremden erkauft = oder
eintauschende Pferde sollen denen Flekens = Vor-
gesetzten vorgewiesen und von selbigen wohl exa-
minirt werden. III. 437. s. auch Fohlen, Heng-
ste, Stutten, Wallachen.

Pferd = Sutter. solle niemand, als der darzu be-
rechtiget ist, und wirklich Pferde bei sich gehabt
hat, auch nicht auf mehrere folgende Tage, in
so ferne das Pferd hat können nach Haus gebracht
werden, passieren. III. 24. 52. 56.

Pferd = Miethlohn, solle, in so ferne das Pferd
hat können nach Haus gebracht werden, nicht
auf mehrere folgende Tage passieren. III. 24. Des

Register

- nen aber, so auf Pferde Fütterung haben, passirt gar kein Pferd = Miethlohn. III. 24. Auch in Fällen, wo etwas angerechnet werden mag, ist es doch nur alsdann passirlich, wann jemand wirklich die Pferde bei sich gehabt hat. III. 52. Wie ferne Scribenten Pferd = Miethlohn rechnen können oder nicht. III. 56. 57.
- Pfleger. Pfleglinge. Pflegschaffts = Rechnung. s. Waisen. Waisen = Rechnung.**
- Pforzheim. Schul = Ordnung der Diöces Pforzheim und Stein. I. 269 — 298. Von der Realschule daselbst. I. 336. Feuerordnung der Stadt Pforzheim, II. 462. bis 475. nebst dem Bestätigungs = Rescript hierüber. II. 475. 476. Von der Sonntags = Schule in der Diöces Pforzheim und Stein. I. 337 — 340. 347. 348. 349. Von den Allmosen = Capitalien der Stadt Pforzheim und einiger Orte in dasigem Oberamte. II. 8. 13. 22. 76. Das hergebrachte Pflaster = Geld solle die Stadt Pforzheim zwar behalten, aber auch zu Erhaltung des Pflasters anwenden. III. 95. s. auch Fabriken.**
- Physik, darauf sollen sich alle Candidati und Studiosi Theologiae legen. I. 322. 323.**
- Physikalische Beschreibungen. Anstalten zu Erhaltung physikalischer Beschreibungen aller Orte des Landes. I. 521 — 525.**
- Physicate, sollen von ungestalten Geburten benachrichtiget werden. I. 518. Was vor Cadauera sie zu ihrer Uebung in der Anatomie seiren mögen. I. 508. 509. Ihrer Inspection sollen sich die Apothekere unterwerfen, I. 378. auch von Anlangung der Meß = Materialien ihnen vor deren Eröffnung Nachricht geben, und die Preis = Courants vorweisen. I. 379. 478. 479. Ihre Obliegenheit in Absicht auf die so wohl alljähr =**

über alle drei Bände.

alljährlich als zwischen der Zeit vorzunehmende Apotheker = Visitationen, l. 396. 397. 477. 479. und deshalb auf Martini zu erstattende Berichte. l. 477. 478. Ihre Gebühren vor solche Visitationen. l. 478. Ihre Obliegenheit die vorkommende merkwürdigste Casus zu notiren, und alljährlich ihre Observationen darüber mit dem Visitations = Berichte einzusenden. l. 517. 518. Ihre Obliegenheit in Absicht auf die alle halbe Jahre in den fürstlichen Unterlanden vorzunehmende Hebammen = Visitationen, l. 503. und darüber auf den 23sten April und 23sten October zu erstattende Berichte, l. 504. in Absicht auf die zu machende phphysicalische Beschreibungen des Landes, l. 521. bis 525. in Absicht auf die Zeugnisse, welche denen in das Waisenhaus gehörigen Personen zu ertheilen sind, ll. 59. in Absicht auf contagiose Seuchen, l. 370. und daß sonderlich bei grassirenden Ruhsren, so bald jemand sich daran legt, ihnen davon Nachricht zu geben, l. 536. bis 539. in Absicht auf die Attestation der letzten Krankheit in Städten, wo Procuratores sind, l. 369. in Absicht auf die alljährlich auf Weihnachten einzusendende Todten = Berichte. l. 364. 365. 367. 368. s. auch Apotheker = Visitationen. *Chirurgi. Medici.*

Pia Corpora. Wie die Capitalien der *piorum corporum* zu versichern. ll. 105. 106.

Pöken. s. Blattern.

Posten. Von der zu tragenden Vorsicht, damit von dem Postwagen nichts ab Handen komme. ll. 174. 175. 176. Wirthe sollen denen, die Brief = Post = Führende Postillions keinen Wein verabfolgen, und wie sie sich zu verhalten haben,

Register

wann ein Postillion aus Noth ankehren müßte.
II. 176. 177.

Practiciren. s. *Medicastro. Medici. Chirugi.*
Præceptor. Obliegenheit der Præceptorum in Absicht auf junge Leute, welche sich der Theologie widmen. I. 2. Wie es nach dem Tode eines Præceptoris latini mit Versetzung seines Dienstes zu halten, II. 191. 193. und wann der Successor den Dienst wirklich zu beziehen schuldig seye. II. 193. Von ihrem Beitrage zum Pfarrwittwen-Fisco. II. 184. Von ihren Wittwen, und deren Wittwen-Beneficio s. *Pfarrwittwen-Fiscus.*

Präsentationen. Von wem, und in wessen Gegenwart die Präsentationen der Geistlichen und Schul-Dienere vorzunehmen, III. 26. 27. 54. 55. Gebühren davor, III. 26. 27. 54. 55. und daß solche von den Gemeinden zu bezahlen, III. 26. 55. jedoch die Eingepfarrte nach Proportion auch concurriren sollen. III. 55.

Predigten. Aus denselben sollen erwachsene junge Leute einige Sprüche aufmerken, und solche in der folgenden Catechismus-Lehre vorweisen. I. 84. Wo keine Nachmittags-Predigten Sonntags üblich sind, solle alle 3. Jahre Sonntag Vormittag über die Episteln geprediget werden. I. 107. Von den Predigten in der Charwoche. I. 108.

Professionisten. s. *Real-Schulen.*

Pulvermühlen, gehören nicht in die Brands-Assecuration. II. 479.

Pulver-Verkauf, solle nicht bei Nacht, sondern bei Tag geschehen. II. 378.

Q.

Quacksalber. s. *Medicastro. Medici. Chirugi.*
Gift. *Rau.*